



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0025-I.2/2014

Zu GZ. BMI-LR1340/0001-III/1/2014

vom 19. Februar 2014

Völkerrechtsbüro  
SB: Ges. Mag. Karin Lauritsch/  
Mag. Andreas Pacher  
E-Mail: [abtia@bmeia.gv.at](mailto:abtia@bmeia.gv.at)

An: BMI III/1 [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Begutachtung; BMI; Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2014)**

Das BMEIA nimmt wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Bei erstmaliger Zitierung eines unionsrechtlichen Rechtsaktes sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 53 des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall des erlassenden Organs und des Erlassungsdatums zu zitieren (Rz. 54 des EU-Addendums). Es darf demnach angeregt werden, den jeweils erstmaligen Verweis auf die Richtlinie 2008/114/EG im Vorblatt, in der Problemanalyse und in den Erläuterungen auf folgende Weise zu formulieren:

*„Richtlinie 2008/114/ EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, ABl. Nr. L 345 vom 23.12.2008 S. 75“*

In den Erläuterungen wäre es aufgrund mehrmaliger Zitierung des Kurztitels ratsam, bei der ersten Zitierung den Kurztitel vor der Fundstelle anzugeben; dies nach dem Muster:

*„Richtlinie 2008/114/ EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (in Folge: RL zum Schutz kritischer Infrastrukturen), ABl. Nr. L 345 vom 23.12.2008 S. 75“*

Wien, am 03. März 2014  
Für den Bundesminister:  
H. Tichy m.p.